

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins
Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke
Band: 9 (1918)
Heft: 10

Rubrik: Mitteilungen SEV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gewinnen lassen. Da nun diese Anfahrenergie bei der verlustlosen Spannungsregulierung von Wechselstrommotoren ungefähr 30 % der zur Ueberwindung des Zugwiderstandes erforderlichen Fahrenergie ausmacht (für Bahnen mit etwa 50 Kilometer Stundengeschwindigkeit und mit Distanzen von etwa 10 Kilometern zwischen den Haltestationen), so kann durch die elektrische Nutzbremung beim Anhalten der totale Energieaufwand oder die auf einen Tonnenkilometer entfallende Wattstundenzahl um etwa 12 % vermindert werden.

Für Gleichstromfahrzeuge, die mit Anlasswiderständen und Serie-Parallelschaltung arbeiten, beträgt der Energieaufwand für das Anfahren infolge der Verluste in den Widerständen 1,5mal mehr als für Wechselstrommotoren, also etwa 45 % der Fahrenergie für die obigen Verhältnisse. Eine Rückgewinnung beim Anhalten kommt praktisch nicht in Betracht, so dass gegenüber Wechselstromfahrzeugen mit Nutzbremung beim Anhalten ein Mehrverbrauch von etwa 20 % der Fahrenergie bei Gleichstrombahnen eintreten muss, auch wenn die Wechselstrommotoren und Transformatoren einen um 5 % geringeren Wirkungsgrad besitzen als die Gleichstrommotoren.

Die hier beschriebene Bremsmethode soll zuerst bei einer der Probelokomotiven, welche in Kurzem die Maschinenfabrik Oerlikon den Schweizerischen Bundesbahnen abliefern wird, zur praktischen Anwendung gelangen. Es ist wahrscheinlich, dass der praktische Betrieb noch weitere Gesichtspunkte und Entwicklungen für die Handhabung der Methode zeitigen wird, die bei den Experimenten im Laboratorium nicht abgeklärt werden konnten.

Miscellanea.

Inbetriebsetzung von schweizerischen Starkstromanlagen. (Mitgeteilt vom Starkstrominspektorat des S. E. V.) In der Zeit vom 20. August bis 20. September 1918 sind dem Starkstrominspektorat folgende wichtigere Anlagen als betriebsbereit gemeldet worden:

Hochspannungsfreileitungen.

Aargauisches Elektrizitätswerk, Aarau. Provisorische Leitung zur Transformatorstation in der Kiesgrube des Herrn Th. Bertschinger, Niederlenz, Drehstrom, 8000 Volt, 50 Perioden. Leitung zur Transformatorstation in Wallbach (Gem. Schinznach), Drehstrom, 8000 Volt, 50 Perioden.

Wasser- u. Elektrizitätsanlage Aarberg. Leitung nach Spins, Drehstrom, 8000 Volt, 40 Perioden.

Elektrizitätswerk Altdorf, Altdorf. Temporäre Leitungen zu den Transformatorstationen in Göschenen und beim Seitenstollen No. 6 der S. B. B. Amsteg-Gurtellen, Drehstrom, 14 300 Volt, 48 Perioden.

Société électrique d'Aubonne, Aubonne. Lignes à haute tension à Féchy-Saugy et à Martheray-Dessus (Commune de Féchy), courant monophasé, 3000 volts, 50 périodes.

Elektrizitätsgenossenschaft Aulennest (Bern). Leitung zur Stangen-Transformatorstation Aulennest, Drehstrom, 16 000 Volt, 40 Perioden.

Nordostschweizerische Kraftwerke A.-G., Baden. Leitung zur Transformatorstation für die Sickerwasser-Pumpanlage im Klöntal, Drehstrom, 8000 Volt, 50 Perioden.

Torfgewinnung Gampelen, A. & H. Bürgi, Bern Temporäre Leitung zur Torfausbeutungsanlage am Rimmerzbach bei Gampelen, Drehstrom, 8000 Volt, 40 Perioden.

Elektrizitätswerk Bischofszell. Leitung zur Transformatorstation „Obere Tellen“ (Gemeinde Bischofszell-Hohentannen), Drehstrom, 5000 Volt, 50 Perioden.

Gemeinde Blumenstein, Blumenstein bei Thun. Leitungen zu den Transformatorstationen Blumenstein und Wäsepli bei Blumenstein, Drehstrom, 4000 Volt, 50 Perioden.

Aubert, Grenier & Co., Cossonay-Gare. Ligne à haute tension temporaire aux tourbières de Bavois, courant triphasé, 12 000 volts, 50 pér.

Gas- & Elektrizitätsversorgung der Zivilgemeinde Dübendorf. Leitung zur Transformatorstation im hintern Bettli auf dem Flugplatz Dübendorf, Drehstrom, 8000 Volt, 50 Perioden.

Elektrizitätswerk Bündner Oberland, Ilanz. Leitungen zu den Stangen-Transformatorstationen Sagens und Valendas, Drehstrom, 8000 Volt, 50 Perioden.

Cie. Vaudoise des Forces Motrices des Lacs de Joux & de l'Orbe, Lausanne. Ligne à haute tension pour alimenter le transformateur destiné à l'éclairage de la Sagneulaz s/Môtiers, courant monophasé, 12 500 volts, 50 périodes.

Elektra Birseck, Münchenstein. Leitung für den Anschluss der Transformatorstation bei der Spinnerei an der Birs, Aesch, Drehstrom, 12 800 Volt, und 6400 Volt, 50 Perioden.

Bernische Kraftwerke A.-G., Betriebsleitung Pruntrut. Leitung nach „Met le Chaux“ Einphasenstrom, 15 500 Volt, 40 Perioden.

Services Industriels de la ville de Sion, Sion. Ligne à haute tension destinée à alimenter la station transformatrice de St-Marguerite, Sion, courant triphasé, 8000 volts, 50 périodes.

Elektrizitätswerk Schwyz, Schwyz. Leitung nach der Staffelhöhe (Rigi), Einphasenstrom, 8000 Volt, 42 Perioden.

Bernische Kraftwerke A.-G., Betriebsleitung Spiez. Leitung zur Eidg. Pulverfabrik Wimmis, Drehstrom, 16 000 Volt, 40 Perioden.

St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke A.-G., St. Gallen. Leitung zur Transformatorstation bei der Fabrik Alfred Koller & Cie., Strahlholz bei Bühler, Drehstrom, 10 000 Volt, 50 Perioden. Umbau und Erweiterung der Leitung zur Reitbahn Rorschach, Drehstrom, 10 000 Volt, 50 Perioden.

Elektrizitätswerk Wangen, Wangen a/A. Leitungen zu den Transformatorstationen bei der Brennerei Rudwil (Gemeinde Ersigen, Bern) und in Biberist (St. Urs), Drehstrom, 10 000 Volt, 50 Perioden.

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Zürich. Leitungen im Industriequartier Schlieren und zur Torfausbeutungsanlage der Maschinenfabrik Oerlikon im Moos in Rifferswil, Drehstrom, 8000 Volt, 50 Perioden.

Schalt- und Transformatorstationen.

Aargauisches Elektrizitätswerk, Aarau. Station in der Kiesgrube des Herrn Th. Bertschinger, Niederlenz. Stangen-Station im Gehöfte Wallbach (Gemeinde Schinznach-Dorf).

Elektrizitätswerk der Stadt Aarau, Aarau. Umbau der Station „Glühlampenfabrik“ an der hintern Bahnhofstrasse, Aarau.

Elektrizitätswerk Aldorf, Aldorf. Temporäre Station für die Erweiterung der Bahnanlagen in Göschenen.

Nordostschweizerische Kraftwerke A.-G., Baden. Station für die Sickerwasser-Pumpanlage im Klöntal.

Elektrizitätswerk Basel, Basel. Station (Kiosk) an der Strassburgerallee.

Azienda elettrica comunale, Bellinzona. Stazione trasformatrice provvisoria al Piano dei Cavalli (Comune de Camorino).

Joh. Wenger, Bäckerei, Bern. Station für die Backofenanlage an der Breitfeldstrasse 67, Bern.

Officine del Gottardo, Bodio. Stazione trasformatrice provvisoria a Pezzenti.

Service de l'électricité de la ville de La Chaux-de-Fonds. Station transformatrice à la fabrique Brun, Rue du Crêt 5, La Chaux-de-Fonds. Station transformatrice au bâtiment de la Gendarmerie, Rue de la Promenade 20, La Chaux de Fonds.

Azienda elettrica comunale, Chiasso. Stazione trasformatrice provvisoria su pali presso la fabbrica Ruffoni, Chiasso. Modificazione della

stazione trasformatrice su pali a „Bisio“ (territorio di Balerna).

Gas- & Elektrizitätsversorgung der Zivilgemeinde Dübendorf. Station „Bettli“ auf dem Flugplatz Dübendorf.

Gesellschaft der L. von Roll'schen Eisenwerke, Gerlafingen. Schaltanlage für den Elektrostahl-Ofen I, Gerlafingen.

Elektrizitätswerk Bündner Oberland, Ilanz. Stangen-Stationen in Sagens und Valendas.

Elektrizitätswerk Jona A.-G., Jona. Stangen-Stationen in Bollingen und Ober-Staffeln.

Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Kradolf (Thurgau). Erweiterung der Station in Kradolf.

Elektrowerke Reichenbach A.-G., Luzern. Station in Hofstetten bei Brienz.

Elektra Birseck, Münchenstein. Stationen bei der Spinnerei an der Birs von Herren Köhler & Jaquet, Aesch, und bei der neuen Fabrik der Giuliniwerke, Münchenstein.

Entreprises électriques fribourgeoises, Romont. Station transformatrice sur poteaux à Sâles.

Elektrizitätskommission der politischen Gemeinde Rorschacherberg. Stangen-Station unterhalb des Schlosses Wartensee.

Services Industriels de la commune de Sion, Sion. Agrandissement de la station transformatrice „Hotel de Ville“ Sion. Station transformatrice de St. Marguerite, Sion.

Bernische Kraftwerke A.-G., Betriebsleitung Spiez. Station für die Eidg. Pulverfabrik Wimmis.

Elektrizitätskommission Steffisburg. Provisorische Station zum Betrieb einer Dörranlage, Steffisburg.

Elektrizitätswerk Schwyz, Schwyz. Stangen-Station auf Staffel-Höhe (Rigi).

St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke A.-G., St. Gallen. Erweiterung der Station Staad.

Elektrizitätswerk Wald, Wald (Kt. Zürich). Station im Hübli (Gemeinde Wald). Stangen-Station in Haltberg.

Elektrizitätswerk Wangen, Wangen a/A. Stangen-Station bei der Brennerei Rudwil (Gemeinde Ersigen). Provisorische Stangen-Station St. Urs in Biberist.

Elektrizitätsversorgung der Ortsgemeinde Wetzikon (Thurgau). Station in Wetzikon (Bezirk Münchwilen).

Licht- & Wasserwerke Zofingen. Stangen-Station auf den Höfen.

Elektrizitätsgenossenschaft d. Gemeinde Zufikon bei Bremgarten. Station Belvédère-Mutschellen (Gemeinde Zufikon).

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Zürich. Station bei der Färberei Baumann & Röder A.-G., Schlieren.

Elektrizitätswerk der Stadt Zürich, Zürich. Provisorische Stationen bei der Zentrale, beim Stollenbeginn und für die Seilbahn an der Druckwasserleitung des Heidseewerkes bei Solis.

Niederspannungsnetze.

Aargauisches Elektrizitätswerk, Aarau. Netz Küttigen-Rombach, Einphasenstrom, 120 Volt, 50 Perioden.

Elektrizitätsgenossenschaft Aulennest (Bern). Netz Aulennest, Einphasen- und Drehstrom, 250/125 Volt, 50 Perioden.

Torfgewinnung Gampelen, A. & H. Bürgi, Bern. Temporäres Netz auf dem Torffeld am Rimmerzbach bei Gampelen, Drehstrom, 250/2×125 Volt, 40 Perioden.

Bernische Kraftwerke A.-G., Betriebsleitung Biel. Erweiterung und Umbau der Verteilungsanlage Mörigen (vom Einphasen- auf das Drehstromsystem), Drehstrom, 250/125 Volt, 40 Perioden.

Elektrizitätswerk Hauterive, Freiburg. Netze in Spengelried (Gemeinde Mühleberg) und Süri (Gemeinde Neuenegg), Wechselstrom, 110 Volt, 50 Perioden.

Elektrizitätsversorgung Grub, Grub. Netzerweiterung Grub und Schwarzenegg, Drehstrom, 145 Volt, 50 Perioden.

Bernische Kraftwerke A.-G., Betriebsleitung Pruntrut. Netz für die Besetzung Wüthrich „à la Chau“ bei Courtételle, Einphasenstrom, 2×125 Volt, 40 Perioden.

Elektrizitätskommission Reinach (Aargau). Netze Flügelberg, Reinacherberg und Reinach, Drehstrom, 350/200 Volt, 50 Perioden.

Arbeitsanstalt St. Johannsen, St. Johannsen bei Ins (Bern). Netz im Neuenmoos bei Ins, Drehstrom, 250/125 Volt, 40 Perioden.

Ortsgemeinde Wetzikon (Thurgau). Netz in Wetzikon bei Lustdorf, Drehstrom, 350/200 Volt, 40 Perioden.

Elektra Zihlschlacht-Ried, Zihlschlacht. Netzerweiterung im Mitteldorf und im Dorf, Drehstrom, 250 Volt, 50 Perioden.

Literatur.

Besprechungen.

„**Vereinfachte Blitzableiter**“ von Prof. Dipl. Ing. S. Ruppel. Vierte Auflage. Berlin, Verlag von Julius Springer, 1918. Preis M. 1.80.

Die bereits in vierter Auflage erscheinende kleine Schrift von Ruppel stellt im wesentlichen einen unveränderten Neudruck der dritten Auflage vom Jahre 1914 dar. Wir können uns daher im Hinblick darauf bezüglich ihres Inhaltes und ihrer Zweckmässigkeit kurz fassen unter Hinweis auf unsere seinerzeit gegebene Darstellung¹⁾, welche die Schrift als sehr einfach und leicht geschrieben und sehr gut geeignet als vor allem praktische Einführung, unterstützt durch ein reiches Figurenmateriale, angelegentlichst empfiehlt.

Neu hinzugekommen ist eine kurze, eingehende Begründung des grossen Interesses, welches der Staat an der Einführung der Blitzschutzanlagen für Gebäude hat, zu dessen Wahrung der Vorschlag für eine einzuführende baupolizeiliche Bestimmung, vor allem für die am meisten gefährdeten und den grössten Blitzschaden erleidenden landwirtschaftlichen Gebäude gemacht wird in der Form: „Sämtliche Gebäude, die zur Aufbewahrung und Verarbeitung leicht entzündlicher Stoffe, wie Getreide, Mehl, Heu, Stroh, Häcksel und dgl. dienen, müssen einen Blitzableiter erhalten, der den Leitsätzen über den Schutz der Gebäude gegen den Blitz des V. D. E. entspricht, aber in einfachster Weise ausgeführt sein kann“ (S. 17—19).

Wie man sieht, drängt sich auch hier die von uns vertretene Ansicht hervor, dass ein wirklicher Blitzschutz nur zu erreichen ist, wenn er auf alle gefährdeten Gebäude ausgedehnt wird. Der S. E. V. hat diese Forderung u. a. vor allem

für alle einzelstehenden oder im offenen Baugebiet befindlichen Gebäude, mit alleiniger Ausnahme kleinerer nicht bewohnter, gestellt.²⁾

Auch wird in dieser Schrift — wohl zum erstenmal in der deutschen Literatur — neben dem „auch nach dem Kriege zu vermeidenden Kupfer“ das Aluminium für Blitzableiter empfohlen, „wenn man Eisen nicht verwenden will“ (S. 29).

Erweitert wurde schliesslich noch der Inhalt der Schrift durch einen vierten Anhang, welcher sich über die endlich ganz beseitigten amtlichen Schwierigkeiten im Anschluss der Blitzableitungen an Wasser- und besonders Gasleitungen ausspricht und durch die dafür aufgestellten Richtlinien von Scheelhaase.³⁾

Hinsichtlich der Darstellung der Prüfung der Blitzableiter sind wir der Ansicht, dass ihr in der üblichen Messung des Ohmschen Uebergangswiderstandes immer noch eine viel zu grosse Bedeutung zugeordnet wird, was sich auch in vorliegender Schrift durch die Behandlung auf 32 Seiten von 144 im ganzen dokumentiert. Indirekt wird dies auch in der Schrift auf der letzten Seite in dem neuen ministeriellen Erlass des Grossherzogtums Baden zugestanden, wonach ein Zwang zu dieser periodischen Prüfung abgeschafft worden ist. Die elektrischen Verhältnisse bei Blitzschlag sind denn doch zu verschieden von den der üblichen galvanischen Messung zugrunde liegenden, als dass man daraus auch nur einen angenäherten zuverlässigen Vergleich ziehen dürfte. Wir fragen uns ernstlich, ob dieser elektrischen ohmschen Widerstandsmessung über-

²⁾ Normen des S. E. V. betr. Einrichtung und Beaufsichtigung von Gebäudeblitzschutzvorrichtungen 1917, I, 1c.

³⁾ Journal für Gasbeleuchtung und Wasserversorgung, 1917, Seite 385. „Richtlinien für den Anschluss der Blitzableitungen an Gas- und Wasserleitungsrohre, ergänzt durch Vorschläge für die Dauer des Kriegszustandes.“

¹⁾ Siehe Bulletin 1916, Seite 77.

haupt ein wesentlicher Wert zuzuschreiben sei. Der unbedingt zu fordende Anschluss an vorhandene Wasserleitungen lässt ja a priori den Erdübergangswiderstand praktisch Null werden; ein sogar in gewissen Grenzen zulässiges Abweichen davon ist in massgebender Weise durch jede andere Kontrolle ebenso leicht und besser festzustellen, da dies ja nur von der Sorgfältigkeit der mechanischen Verbindung oder der Messrichtung (Hilfserde) herrühren kann, aber jedenfalls nicht von dieser Erdleitung. Aehnlich verhält es sich auch mit andern Erdungen.

Es will uns scheinen, dass das Schwergewicht für die richtige Beurteilung einer solchen Blitzschutzanlage immer noch zu wenig in der richtigen Anordnung und Orientierung nach sogenannten Anziehungspunkten gesucht wird auf Kosten unzugänglicher, aber auch ohnehin genügend einschätzbarer Detailangaben, was alles mehr dem elektrotechnischen Fachmann, als es neuerdings geschieht,⁴⁾ überlassen werden sollte.

Die modernen Anschauungen über den Blitzschutz der Gebäude beginnen in neuerer Zeit auch in Frankreich Boden zu fassen, wenn auch die eigentlichen Instruktionen noch ganz im alten Fahrwasser schwimmen.⁵⁾ Und zwar erfolgt diese Neuerung auf dem Wege über Amerika, wo es namentlich ein grösserer Aufsatz von Peters⁶⁾

⁴⁾ E. T. Z. 1918, Seite 324.

⁵⁾ Instruction sur les paratonnerres, adoptée par l'académie des sciences; letzte Ausgabe 1914, Paris.

⁶⁾ Technolog. Papers, Bur. of Standard, Washington, No. 56.

gewesen ist, der vor kurzem hier den Anstoss zu Betrachtungen gegeben hat, wie sie in Deutschland und der Schweiz seit Jahren im Vordergrund stehen.

Es möge hier auf die Auszüge daraus⁷⁾ hingewiesen sein und insbesondere für die Leser französischer Literatur auf die sehr ausführliche Darstellung von Delamarre.⁸⁾

Man findet in dieser französischen bzw. englischen Darstellung in ziemlich vollständiger Weise genau die Ansichten und Resultate in etwas modifizierter Begründung unter fast ausschliesslicher Berufung auf neue Autoren, wie sie in der deutschen Literatur schon längst heimisch sind (zum ersten Mal in französischer Sprache).

Immerhin wird hier der Spitzenwirkung noch grosse Bedeutung zugeschrieben, was dazu führt, dass auch die Aufgangstangen noch nicht verlassen sind und sogar neben Kaminarmierungen, welche sie unbedingt überragen sollen, in einer Länge bis zu 1,5 m mit max. 7,5 m Abstand gefordert werden.

Auch ist hier die Angst der Gasleitungen noch nicht überwunden, welche man sogar in besonderem Abstand mit der Blitzableitung umgehen soll.

Für die Erdleitungen wird immer noch ein *bestimmter* minimaler ohmscher Widerstand gefordert, der hier zu 5 Ohm angegeben ist, und die u. E. ebenso unrichtige Bedingung gestellt, dass sie bis minimum 2–3 m Tiefe, unter allen Umständen bis zu der Tiefe des Gebäudefundamentes, herabgehen sollen.

Es dürfte nun wohl auch nicht mehr allzulange gehen, bis auch die andern Nationen lateinischer Zunge dazu gelangen, die modernen Anschauungen im Gebäudeblitzschutz zu beachten und anzunehmen.

Koestler.

⁷⁾ E. T. Z. 1917, Seite 377, E. u. M. 1916, Seite 363.

⁸⁾ Revue générale de l'électricité 1918, Seite 133.

Vereinsnachrichten.

Die an dieser Stelle erscheinenden Artikel sind, soweit sie nicht anderweitig gezeichnet sind, *offizielle Mitteilungen des Generalsekretariats des S. E. V. und V. S. E.*

An die Mitglieder des S. E. V. und des V. S. E.

Betreffend Generalversammlungen und Budgetbewilligung.

Mitten in die Versendung der letzten Nummer des „Bulletin“ mit Einladung und Traktanden zu den Generalversammlungen nach Montreux traf die Nachricht aus Lausanne ein, dass der *Waadtländische Staatsrat* wegen der Ausdehnung der Grippe ein *allgemeines Verbot von Versammlungen* erlassen und auch *unsere Generalversammlungen*, um deren Abhaltung sich die Präsidenten persönlich bemühten, *nicht gestatten könne*.

Es verblieb gerade noch Zeit, die Mitglieder teils durch Zirkularkarte, teils durch dem Bulletin aufgeklebte Notiz von der *Verschiebung der Generalversammlungen auf unbestimmte Zeit zu benachrichtigen*. Unsere Freunde in Montreux mussten die bereits getroffenen Anordnungen rückgängig machen, was um so bedauerlicher war, als für die Mitglieder dort mit herzlicher Fürsorge angenehmste Tage vorbereitet worden waren. Leider lassen weder die allgemeinen Umstände noch die weitere Ausbreitung der Seuche eine Abhaltung der Versammlungen in der geplanten Weise und am vorgesehenen Orte noch diesen Frühwinter zu. Montreux möchte in Aussicht nehmen, den Mitgliedern zu passender Zeit im nächsten Jahre in irgend einer Form die vorgesehenen Genüsse doch noch zu bieten.

Inzwischen kann aber die Erledigung der ordentlichen, wie besonders der wichtigen ausser, ordentlichen Traktanden der Generalversammlungen nicht zu lange hinausgeschoben werden; die

Unterbringung der Prüfanstalten und die neue vertragliche Regelung des gemeinsamen Generalsekretariats ertragen keinen langen Aufschub. Die Vorstände beschlossen daher, eine

rein geschäftliche Jahresversammlung

an einem **Samstag** an allseitig möglichst **leicht erreichbaren Orte** (z. B. Olten) mit

Generalversammlungen der V. S. E. und der G. E. V. in Liq. am Vormittag und Generalversammlung des S. E. V. am Nachmittag

auf **kurzfristige, durch besonderes Zirkular oder das Bulletin erfolgende Einladung**,
und zwar **ohne andere Mitteilung**,

mit den **Traktandenlisten und Anträgen gemäss Publikationen im Bulletin No. 9 abzuhalten**.

Die Bestimmung von Zeit und Ort wird von der Aufhebung der heute fast überall bestehenden Versammlungsverbote abhängen. Für den Fall notgedrungen längerer Hinausschiebung, der bei der heutigen Entwicklung der Grippe nicht ausgeschlossen erscheint, könnte dabei die budgetlose Periode, die nach den bisherigen Statuten leider immer von Anfang Juli bis zu den Generalversammlungen bestund, auf eine Dauer ausgedehnt werden, die Vorständen und Personal Bedenken erregen können. Die Vorstände unterbreiten daher mangels anderer Möglichkeit *auf diesem Wege* den Mitgliedern nachstehenden

Antrag:

Bis zur Abhaltung der Generalversammlungen werden die Institutionen beider Vereinigungen, des S. E. V. wie des V. S. E., nach den Bestimmungen der heute geltenden Statuten, Verträge und Beschlüsse und gemäss den für diesen Fall vorgesehenen, im Bulletin No. 9 veröffentlichten Budget-Anträgen geführt und durch die bisherigen Vorstände, Kommissionen usw. geleitet. Dabei halten sich die Vorstände für berechtigt, Massnahmen welche durch die Notlage, z. B. die allgemeine Teuerung, zur Durchführung der Geschäfte im genannten Sinne nötig werden, von sich aus zu treffen.

Mitglieder, welche mit diesem Vorschlag nicht einverstanden sind, werden aufgefordert, dies zu Händen der Vorstände bis zum 9. November a. c. dem Generalsekretariat mitzuteilen; Ausbleiben bezüglich Mitteilung wird als Zustimmung betrachtet.

Ende Oktober 1918.

Für den Vorstand

des V. S. E.
Der Präsident:
gez. *Eel. Dubochet.*

des S. E. V.
Der Präsident:
gez. *J. Landry.*

Der Generalsekretär:
gez. *Wyssling.*

Arbeitslosenfürsorge. Unter dem Datum des 5. August 1918 ist ein Bundesratsbeschluss betr. die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in industriellen und gewerblichen Betrieben erlassen worden, dessen wesentliche Bestimmungen die folgenden sind:

Wird die *Arbeitsdauer* in einem Betriebe wöchentlich um höchstens 5 Stunden oder um *höchstens 10 % der üblichen gekürzt*, so besteht für den Betriebsinhaber *keine Verpflichtung*, den Arbeiter für die ausfallende Zeit zu entschädigen; wird die wöchentliche Arbeit in höherem Masse gekürzt, *aber nicht auf weniger als 60 % der üblichen Arbeitsdauer*, so *bezahlt der Betriebsinhaber* neben dem normalen Lohn für die benutzte Arbeitszeit *50 % des Lohnes, welcher der ausfallenden Zeit, abzüglich 10 %, entspricht.*

Wird endlich die *Arbeitsdauer auf weniger als 60 % der üblichen gekürzt* oder ganz eingestellt, *so erhält der Arbeiter* neben dem nor-

malen Lohn für die benützte Arbeitszeit *50 % des Lohnes, welcher der ausfallenden Zeit, abzüglich 10 % entspricht, jedenfalls aber 60 % des normalen Gesamtlohnes*; diese 60 % werden auf 70 % erhöht, wenn der Arbeiter verheiratet ist oder eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllt. Im letzteren Falle werden die Entschädigungen an die Arbeiter zu $\frac{1}{3}$ vom Betriebsinhaber, $\frac{1}{3}$ vom Wohnsitzkanton und $\frac{1}{3}$ vom Bunde übernommen.

Art. 8 des Beschlusses bestimmt weiter, dass die *Organisation* der dem Betriebsinhaber nach dem Beschlusse obliegenden *Fürsorge* bei Arbeitslosigkeit bei Betrieben, welche beruflichen Verbänden angehören, diesen *Verbänden übertragen* werde. Gemäss dieser Bestimmung trifft demnach formell auch den V. S. E. für seine Mitglieder die Pflicht dieser Organisation. (Die übrigen Zweige der Elektrizitätsindustrie, Fabrikationsunternehmen, Installateure usw., aus denen der S. E. V. Mitglieder hat, gehören anderen Ver-

bänden an, die nicht Bestandteile des S. E. V. sind.)

Der Vorstand des V. S. E. befasste sich in seiner letzten Sitzung mit dieser Angelegenheit. Er hat dabei erwogen, dass bei unseren Werken zurzeit kein Arbeitsmangel herrscht, noch ein solcher in absehbarer Zeit anzunehmen ist, heute umgekehrt Arbeitermangel besteht und deshalb eine praktische Anwendung dieser Verordnung bei den Schweizer Elektrizitätswerken wohl nicht eintreten wird, dass andererseits auch formell wegen der Zusammensetzung unserer Werkverbandsmitglieder aus privaten und öffentlichen Unternehmungen, erhebliche Schwierigkeiten für die Durchführung der Fürsorge durch den V. S. E. entstehen würden. Für die öffentlichen Betriebe ist nämlich die Organisation der Fürsorge den betr. öffentlichen Gemeinwesen überbunden. Der Vorstand des V. S. E. beschloss daher, an das Volkswirtschaftsdepartement eine Eingabe zu richten mit dem Gesuche, den Verband von der Organisation der Arbeitslosenfürsorge zu entbinden, nachdem eine mündliche Rücksprache des Generalsekretärs das Ergebnis gezeitigt hatte, dass unsere Gründe gewürdigt und die Anwendung einer Ausnahmebestimmung in Aussicht gestellt wurde. Mit Zuschrift vom 28. September a. c. teilt nun das Volkswirtschaftsdepartement mit, dass dem Gesuch des V. S. E. entsprochen worden sei.

Schweizerische Elektrizitätswerke, welche zur Kategorie der *privaten Betriebe* gehören, haben deshalb nun gemäss Art. 10 des genannten Beschlusses nötigenfalls *ihre Leistungen an die Arbeitslosenfürsorge bei der Wohnsitzgemeinde zu vollziehen*, es sei denn, dass sie es vorziehen würden, sich zu diesem Zwecke einem anderen beruflichen Verbands anzuschliessen. Elektrizitätswerke dagegen, die *öffentliche Betriebe* sind (Gemeinde und Kantonswerke) unterstehen dem Bundesbeschlusse nicht, insofern als die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in öffentlichen Betrieben nach dem Berichte des Bundesrates an die Neutralitätskommission zum Bundesbeschlusse als Sache der Inhaber der betr. Betriebe (der öffentlichen Gemeinwesen) betrachtet wird.

Statistik der schweizerischen Elektrizitätswerke. Im Jahre 1915 wurde bekanntlich die vorher vom Generalsekretariat besorgte Ausfertigung der Statistik der Elektrizitätswerke, für welche diese gemäss Art. 25 des Bundesgesetzes über elektrische Anlagen dem Starkstrominspektorat die nötigen Angaben liefern müssen, dem letztern zur Ausführung übertragen, hauptsächlich weil ihm allein die Mittel zu Gebote stehen, die bisher zum Teil recht mangelhaften Angaben richtig zu vervollständigen. In der Tat ist es dem Starkstrominspektorat gelungen, nunmehr für sämtliche Werke ziemlich vollständige Angaben für die Statistik zu erhalten. Die verlangten Daten (Rubriken) wurden unter Beratung des Gene-

ralsekretariates besser den Bedürfnissen entsprechend angeordnet. Diese neue Ordnung, insbesondere aber die Ausdehnung der vollständigen Angaben auf sämtliche Werke hat dem Starkstrominspektorat viel mehr Arbeit gemacht, als vorgesehen war, so daß die per Ende 1916 gültigen Zahlen erst vor kurzem zum Druck bereit waren. Der Umfang der Statistik ist nun durch die Vermehrung der Werke mit vollständigen Angaben, trotzdem die Anzahl der Rubriken gegenüber früher vermindert wurde, auf ungefähr das Doppelte angewachsen. Diese Vergrößerung des Umfanges einerseits und die gegenwärtige, ganz enorme Teuerung für Druckarbeiten und Papier haben leider dazu geführt, dass die *Kosten der Vervielfältigung* der Statistik durch Buchdruck sich als ganz *ungeheuer hoch* und für den Verein als aus eigenen Mitteln *unerschwinglich* herausgestellt haben, trotz den Gegeneinnahmen für Inserate und dem Verkauf einer Anzahl Exemplare.

Der Vorstand hat daher notgedrungen beschlossen, von einer Vervielfältigung der ganzen Statistik durch Buchdruck und der bisher gepflogenen Gratisabgabe derselben an alle Mitglieder Umgang zu nehmen. Wenn dies auf der einen Seite deswegen besonders bedauerlich ist, weil die Entwicklung der Werke während der gegenwärtigen Kriegszeit eine sehr starke ist und besonderes Interesse bietet, so ist auf der anderen Seite die Aufstellung wirklich gültiger Zahlen gerade dadurch fast unmöglich, da während der Zeit die jeweiligen bis zum Eintreffen der Angaben und für deren Bearbeitung verfließt, die Verhältnisse sich jeweiligen meist schon wieder stark geändert haben.

Selbstverständlich werden die Einzelangaben der Statistik den Mitgliedern des Vereins im *Original zur Einsicht* stehen; es werden gegenwärtig auch noch Mittel zu möglichster Erleichterung dieser Kenntnisgabe erwogen. Beim Entscheide darüber, ob noch irgendeine Vervielfältigung ermöglicht werden kann, wird es wichtig sein, zu wissen, *ob Mitglieder an der Aushändigung von Doppeln der ganzen Statistik ein derartiges Interesse haben, dass sie sich mit Beiträgen an den Kosten der Erstellung solcher Doppel beteiligen würden.* Die Mitglieder, welche sich dafür interessieren, werden daher eingeladen, bis spätestens zum 15. November dem Generalsekretariat Mitteilung zu machen, ob und wie viele Exemplare der vollständigen Statistik

sie mindestens zu erhalten wünschen und welchen Beitrag an die Erstellung sie dafür bezahlen würden. Es muss jedoch zum Voraus bemerkt werden, dass nur die Verpflichtung zu ganz namhaften Beitragssummen eine Vervielfältigung überhaupt ermöglichen könnte, da die Kosten auch für ganz wenige Exemplare sehr hohe sein werden.

Der Zusammenzug der Zahlen der Statistik, wie er früher jeweilen am Schlusse derselben publiziert war, wird seinerzeit im Druck den Mitgliedern zugestellt werden.

Erleichterungen der Vorschriften für Drahtverbindungen bei Kreuzungen von Niederspannungsleitungen mit Schwachstromleitungen. Es sind beim Starkstrominspektorat und Generalsekretariat in letzter Zeit wiederholt bewegliche Klagen darüber geführt worden, welche Schwierigkeiten in der gegenwärtigen Zeit des Materialmangels die Durchführung der Vorschriften mache, dass in den, Telephondrähte überkreuzenden Spannweiten der Starkstromdrähte keine Lötstellen usw. vorkommen dürfen. Die Vereinsorgane haben sich bei den massgebenden Stellen darum bemüht, einen gangbaren Ausweg zu schaffen. Das Ergebnis findet sich in einem *Kreisschreiben vom 11. Oktober 1918, das die Obertelegraphendirektion an ihre Amtsstellen richtet*, und von dessen wesentlichem Inhalte wir in Nachstehendem mit Einverständnis und auf Wunsch der genannten Behörde auch unsern Mitgliedern Kenntnis geben. Der Erlass besagt u. a.:

„Mehrere Starkstromunternehmungen haben in letzter Zeit dem Starkstrominspektorat in Zürich Eingaben eingereicht, worin sie den Wunsch aussprechen, es möchte angesichts der gegenwärtigen Schwierigkeiten in der Beschaffung von Kupferdraht, eine möglichst tolerante Handhabung von Art. 13, Absatz 2 der Vorschriften vom 14. Februar 1908 betreffend Erstellung und Instandhaltung der Parallelführungen und Kreuzungen von Schwach- und Starkstromleitungen zugelassen werden. Ein solches Gesuch gab auch schon im Jahre 1916 zu einer einlässlichen Beratung seitens der eidgenössischen Kommission für elektrische Anlagen Anlass. Die Kommission konnte sich jedoch zur bedingungslosen Zulassung der Verbindungsstellen nicht entschliessen. Im Hinblick auf die Schwierigkeiten der Beschaffung von Kupfer hat sie dann aber eine Erleichterung in der Handhabung des erwähnten Vorschriftenartikels zugestanden und dem Bundesrate in diesem Sinne Antrag gestellt.“

Der Bundesratsbeschluss, mit Datum vom 5. Mai 1916, lautet denn wie folgt:

„Während der Dauer der Kriegswirren und bis zur Rückkehr normaler Verhältnisse in bezug auf die Beschaffung von Kupfer wird die Obertelegraphendirektion als Kontrollstelle ermächtigt, auf Zusehen hin Ausnahmen in der genauen Durchführung der Bestimmung in Art. 13, Ab-

satz 2, der Vorschriften vom 14. Februar 1908 betreffend Erstellung und Instandhaltung der Parallelführungen und Kreuzungen von Schwach- mit Starkstromleitungen zu bewilligen und zuzulassen. Solche Ausnahmen sollen aber nur für die Niederspannungsleitungen und auch für diese in Fällen wo keine ernstliche Gefahr besteht, gewährt werden.“

Indem dieser Bundesratsbeschluss hiermit weitem Interessentenkreisen zur Kenntnis gebracht wird, sei darauf hingewiesen, dass die Obertelegraphendirektion seit dessen Erlass bereits eine grosse Anzahl Verbindungsstellen geduldet hat, und zwar hauptsächlich in dicken Drähten. Die Obertelegraphendirektion wird auch fernerhin von der ihr eingeräumten Kompetenz in angemessener Weise Gebrauch machen und hat, zwecks Vereinfachung des Geschäftsganges, ihre Kreisdirektionen zur selbständigen Prüfung und Erledigung diesbezüglicher Gesuche ermächtigt. Nur bei allfälligen Meinungsdivergenzen oder in zweifelhaften Fällen wäre der Entscheid der Obertelegraphendirektion anzurufen, gegen welchen nötigenfalls an den Bundesrat rekurriert werden kann.

Unfallinspektion in den Elektrizitätswerken. Wir geben mit nachstehendem unsern Mitgliedern Kenntnis von dem bez. *Bundesratsbeschluss*, der die seit langem in Beratung liegende Materie¹⁾ endgültig regelt:

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Schweizerischen Bundesrates vom Dienstag den 10. September 1918. (Nach Antrag vom 27. Juli, 4. September 1918 des Volkswirtschaftsdepartements, Abteilung für Sozialversicherung, und des Post- und Eisenbahndepartements vom 13. August 1918.)

Gemäss Art. 65, Abs. 3, des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 ordnet der Bundesrat die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über die Unfallverhütung auf solche Betriebe, die bezüglich der Unfallverhütung besonderen bundesrätlichen Bestimmungen unterstehen. Letzteres trifft u. a. zu hinsichtlich der elektrischen Anlagen. Der Bundesrat hat das Verhältnis zwischen den Bestimmungen des Versicherungsgesetzes und denjenigen des Elektrizitätsgesetzes geordnet durch die Art. 14 bis 16 der bundesrätlichen Verordnung II über die Unfallversicherung vom 3. Dezember 1917. Die Aufstellung der Vorschriften über die Unfallverhütung in den elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen erfolgt auf Grund des Elektrizitätsgesetzes. Die Kontrolle über Ausführung der Vorschriften wird gemäss Art. 21 des Elektrizitätsgesetzes ausgeübt, überdies steht der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern das Recht zu, hinsichtlich der in Art. 21, Ziffer 3, des Elektrizitätsgesetzes genannten Anlagen und Maschinen, soweit sie einen Bestandteil eines versicherungspflichtigen Betriebes bilden, Weisungen gemäss Art. 65, Abs. 8, des Versicherungsgesetzes, aber im Rahmen des Elektrizitätsgesetzes, zu er-

¹⁾ Siehe Bulletin 1916, Seite 168 und 1918, Seite 80.

lassen. Ueber die Ausübung der Kontrolle haben sich das vom Bundesrat gemäss dem Elektrizitätsgesetz bezeichnete Inspektorat und die Anstalt zu verständigen; die bezügliche Vereinbarung unterliegt der Genehmigung des Bundesrates. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so trifft der Bundesrat die zweckdienlichen Verfügungen.

Mit Eingabe vom 6. Juli 1918, eingelangt am 16. Juli 1918, unterbreitet die Anstalt dem Bundesrate eine zwischen ihr und dem Schweizerischen Elektrotechnischen Verein in Zürich gestützte auf Art. 16 der genannten Verordnung II abgeschlossene Vereinbarung zur Genehmigung.

Gemäss Antrag des Volkswirtschaftsdepartements und in teilweiser Abänderung des Antrages des Post- und Eisenbahndepartements wird

beschlossen:

In Anwendung des Art. 16, Abs. 1, der Verordnung II über die Unfallversicherung vom 3. Dezember 1917 wird der zwischen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern und dem Schweizerischen Elektrotechnischen Verein in Zürich abgeschlossenen Vereinbarung vom 5. Juli 1918 die Genehmigung des Bundesrates erteilt, in der Meinung, dass Art. 3 der Vereinbarung die der Aufsicht des Eisenbahndepartements gemäss Art. 21, Ziffern 1 und 2 des Elektrizitätsgesetzes unterstehenden Stark- und Schwachstromanlagen nicht betrifft.

* * *

Der im vorstehenden erwähnte Vertrag, durch den dem S. E. V. bzw. dessen Starkstrominspektorat diese Unfallinspektion übertragen wird, lautet wie folgt:

Vertrag

zwischen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern und dem Schweizerischen Elektrotechnischen Verein in Zürich.

Zwischen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern (Anstalt), vertreten durch ihre Direktion, und dem Schweizerischen Elektrotechnischen Verein, in Zürich (S. E. V.), vertreten durch seinen Vorstand, ist in Ausführung der Art. 15 und 16 der Verordnung II zur Unfallversicherung vom 3. Dezember 1917 folgender Vertrag abgeschlossen worden.

Art. 1. Die Kontrolle der Massnahmen zur Verhütung von Unfällen bei den in Art. 21, Ziffer 3 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 (Elektrizitätsgesetz) bezeichneten Starkstromanlagen und elektrischen Maschinen versicherungspflichtiger Betriebe liegt ausschliesslich dem Starkstrominspektorate des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins ob.

Art. 2. Die auf Grund des Elektrizitätsgesetzes und des Vertrages des S. E. V. mit dem Schweizerischen Eisenbahndepartement vom 18./23. Januar 1903 dem Starkstrominspektorat zustehenden Kompetenzen bleiben vorbehalten.

Durch den Abschluss dieses Vertrages sollen im Weiteren die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1902 hinsichtlich der Zuständigkeit

der in Art. 21 desselben genannten Kontrollstellen unter sich nicht berührt werden.

Art. 3. Ueber die in bisheriger Weise fortgeführte amtliche Tätigkeit auf Grund des Elektrizitätsgesetzes und der zudienenden Ausführungsvorschriften hinaus übernimmt das Starkstrominspektorat, zufolge Auftrages der Anstalt, noch folgende Arbeiten:

1. Besondere Inspektionen hinsichtlich der Unfallverhütung bei den in Art. 21, Ziffer 3, des Elektrizitätsgesetzes bezeichneten Starkstromanlagen und Maschinen, soweit jene Anlagen versicherungspflichtig sind oder sie, beziehungsweise die Maschinen, sich in versicherungspflichtigen Betrieben befinden;

2. Inspektionen von elektrischen Anlagen hinsichtlich der Unfallverhütung, die nicht gemäss des Elektrizitätsgesetzes der direkten Kontrolle des Starkstrominspektorates unterstehen (Hausinstallationen), soweit sie versicherungspflichtig sind oder sich in versicherungspflichtigen Betrieben befinden;

3. Untersuchungen bei Unfällen, die mit dem elektrischen Strom zusammenhängen;

4. Erstattung von Gutachten und Berichten in Fragen der Starkstromtechnik, speziell in Fragen der Unfallverhütung in elektrischen Anlagen.

Die bei Ausübung der in Ziffer 1 bis 3 hievorigen Funktionen erforderlichen Weisungen werden vom Starkstrominspektorate als Mandatar der Anstalt erteilt und gelten so gegenüber den kontrollierten Betrieben als solche der Anstalt.

Es bleibt besonderer Verständigung zwischen den Parteien vorbehalten, dem Starkstrominspektorate die Kontrolle der Unfallverhütung bezüglich weiterer, mit den elektrischen Anlageteilen zusammenhängender Betriebseinrichtungen zu übertragen.

Art. 4. Die Aufträge betreffend die vom Starkstrominspektorat nach Art. 3, Ziffer 1 bis 4 hievorigen übernommenen Arbeiten werden ihm von der Direktion der Anstalt erteilt. Zur Erteilung von Aufträgen betreffend Unfalluntersuchungen sind auch die Kreisagenturen der Anstalt zuständig.

Ueber die zufolge Auftrages durchgeführten Inspektionen oder Unfalluntersuchungen ist der Direktion der Anstalt, bez. der auftraggebenden Kreisagentur unverzüglich und eingehend schriftlich zu berichten. Die Direktion kann die Ergänzung eines Berichtes oder einer Untersuchung verlangen und durch Vermittlung des Starkstrominspektorates Massnahmen betreffend die Unfallverhütung veranlassen. Das Recht auf Ergänzung steht in Bezug auf die von ihnen angeordneten Unfalluntersuchungen auch den Kreisagenturen zu.

Im weiteren ist die Direktion der Anstalt berechtigt, jederzeit vom Starkstrominspektorat über die Unfallverhütung in den elektrischen Anlagen versicherungspflichtiger Betriebe Auskunft zu verlangen und hat das Starkstrominspektorat jährlich der Anstalt zusammenfassend über seine Tätigkeit hinsichtlich der Unfallverhütung zu berichten.

Die nähere Ordnung des Geschäftsverkehrs zwischen der Anstalt und dem Starkstrominspektorate im Sinne der vorstehenden Grundsätze,

insbesondere hinsichtlich der Form der Berichterstattung, bleibt vorbehalten.

Art. 5. Die Anstalt ist ermächtigt, ein Mitglied der Kommission des S. E. V., welcher das Starkstrominspektorat unterstellt ist zu bezeichnen.

Art. 6. Die Anstalt vergütet dem Starkstrominspektorate die Selbstkosten der von diesem im Auftrage der Anstalt vorgenommenen Funktionen.

Diese Vergütung wird vorläufig auf Grund von vierteljährlichen Rechnungsaufstellungen des Starkstrominspektorates festgestellt. Dabei nehmen die Vertragsparteien in Aussicht, diese Berechnungsart, sobald die Erfahrungen es gestatten, zu ersetzen durch Festsetzung einer jährlichen Entschädigung der Anstalt an den S. E. V., die im Verhältnis zu der für die Anstalt aufgewendeten Leistung steht. Diese Entschädigung soll durch Vereinbarung jeweilen für eine Vertragsperiode (Art. 8) zum voraus festgesetzt werden.

Art. 7. Die von der Anstalt dem Starkstrominspektorat übertragenen Arbeiten sind gegenüber den Inhabern der Starkstromanlagen kostenfrei vorzunehmen.

Art. 8. Der vorliegende Vertrag läuft bis zum 31. Dezember 1919. Wird er nicht spätestens am 30. Juni 1919 gekündigt, so läuft er das erstemal für vier Jahre, in der Folge für je drei Jahre weiter, unter Vorbehalt der Kündigung sechs Monate vor Ablauf der einzelnen Vertragsperiode.

Art. 9. Streitigkeiten vermögensrechtlicher Natur aus dem Vertrage werden durch ein Schiedsgericht entschieden, in das jede Partei einen Vertreter entsendet. Diese bestimmen zusammen den Obmann. Im Falle, dass sie sich darüber nicht einigen, wird der Obmann durch den Präsidenten des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes bestimmt. Der Sitz des Schiedsgerichtes ist Luzern.

Für die Erledigung von Differenzen administrativer Natur aus dem Vertrage bleibt die Kompetenz des Bundesrates nach Art. 16, Absatz 2, Verordnung II zur Unfallversicherung vorbehalten.

Art. 10. Der Vertrag unterliegt gemäss Art. 16 der Verordnung II zur Unfallversicherung vom 3. Dezember 1917 der Genehmigung des Bundesrates.

Luzern und Zürich, den 5. Juli 1918.

Direktion der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern:

Der Direktor: sig. *A. Tzaut.*

Für den Vorstand des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins:

Der Präsident: sig. *Landry.*

Ein Mitglied des Vorstandes: sig. *Filliol.*

Zulassung von Elektrizitätsverbrauchs-messersystemen zur amtlichen Prüfung und Stempelung. Auf Grund des Art. 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht und gemäss Art. 16 der Vollziehungsverordnung vom 9. Dezember 1916 betreffend die amtliche Prüfung und Stempelung von Elektrizitätsverbrauchsmessern, hat die eidg. Mass- und Gewichtskommission die nachstehenden Verbrauchsmessersysteme zur amtlichen Prüfung und Stempelung zugelassen und ihnen die beifolgenden Systemzeichen erteilt:

Fabrikant: *Brown, Boveri & Cie. A.-G., Baden.*

S Stromwandler, Typen C 4, A 6, A 8, A 10, A 12 von 40 Perioden an aufwärts.

Bern, den 29. August 1918.

Der Präsident

der eidg. Mass- und Gewichtskommission:

Cd. Zschokke.

Wärme speichernde elektrische Oefen (Akkumulieröfen). Wir machen die Mitglieder auf den in heutiger Nummer über diesen Gegenstand enthaltenen Hauptartikel aufmerksam. Das Generalsekretariat erteilt den Mitgliedern auf Verlangen weitere Auskunft über die einzelnen Fabrikate.

